



Kreisjugendring Miltenberg des Bayerischen Jugendrings KdÖR

Herbstvollversammlung 2021

Antrag 1 Zuschussrichtlinien des KJR Miltenberg

Antragsteller: Martin Klein, Kristina Schuran, Eckard Bein, Alexander Patzelt

Auf Grundlage der Arbeit der AG Zuschussrichtlinien und der Einbindung verschiedener Verbände bei drei Veranstaltungen „Pimp my Zuschussrichtlinie“ beantragen wir wie folgt die Zuschussrichtlinien des KJR Miltenberg anzupassen:

Anmerkung zum Umgang mit diesem Antrag: Im Folgenden findet ihr eine Gegenüberstellung (linke Spalte) der derzeit gültigen Fassung mit entsprechenden Kommentaren und den erarbeiteten Vorschlag der AG Zuschussrichtlinien (3. Spalte) mit entsprechenden Kommentaren. An Stellen, an denen sich die AG nicht einigen konnte, sind mehrere Alternativvorschläge farblich hinterlegt (Vorschlag A, Vorschlag B, ...)

Selbstverständlich kann jede:r Delegierte:r eigene Änderungsanträge stellen. Diese müssen per Wortmeldung an der entsprechenden Stelle gemacht werden und werden dann einzeln von der Versammlung abgestimmt.

Im Idealfall liegen diese Änderungsanträge bereits VOR der Versammlung schriftlich vor.

Grundsätzliches / Erläuterungen

Nummerierung	bisheriger Text	Bedeutung in der Praxis	NEUER Entwurf	Bedeutung in der Praxis
E 01 Antragsberechtigung	<p>Antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Jugendverbände im Kreisjugendring Miltenberg und deren Untergliederungen Sonstige freie, nicht-kommunale Träger von Jugendpflegemaßnahmen, soweit sie „öffentlich anerkannt sind“ (§ 74 KJHG) und ihren Sitz im Landkreis Miltenberg haben, ausgenommen RL 13. und 2. Ehrenamtlich Mitarbeitende der Antragsberechtigten Jugendorganisationen (RL 5). 	<p>Bisher war es so, dass jeder Verein seine Anträge direkt bei dem KJR einreichen konnte. Der Nachteil ist somit, dass die Verbände nicht mitbekommen, was in den einzelnen Gemeinden stattfindet.</p>	<p>Antragsberechtigt sind:</p> <p>1.1 a) die Mitgliedsorganisationen des KJR Miltenbergs und</p> <p>1.1 b) deren Untergliederungen, die gleichzeitig dessen Dachverband informieren.</p> <p>1.2 weitere öffentlich anerkannte freie Träger (siehe § 74 KJHG) der Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis Miltenberg</p> <p>1.3. weitere öffentlich anerkannte, freie Träger der Jugendhilfe außerhalb des Landkreises Miltenbergs, für Teilnehmende an Maßnahmen, die im Landkreis Miltenberg wohnhaft sind.</p> <p>1.4. nur für Juleica-Grundförderung: ehrenamtlich Mitarbeitende der Antragsberechtigten Mitgliedsorganisationen</p> <p>→ Siehe Zuschnustitel 5</p>	<p>Jugendverbände und deren Untergliederungen sind antragsberechtigt sowie ehrenamtliche Mitarbeiter können die Juleica-Grundförderung beantragen ausgenommen, die Personen, die die Übungsleiterpauschale in Anspruch nehmen.</p>
E 02 Bezuschussung gemeindeübergreifender Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Der Kreisjugendring Miltenberg gewährt Zuschüsse zur Förderung von gemeindeübergreifenden Jugendpflegemaßnahmen und Jugendverbandsarbeit aus den für diese Zwecke vom Kreistag Miltenberg bereitgestellten Andere öffentliche Zuschussmöglichkeiten (z.B. Kommune, Bezirksjugendring oder Jugendring) müssen vorrangig ausgeschöpft werden. 		<p>Der Kreisjugendring Miltenberg gewährt Zuschüsse zur Förderung von gemeindeübergreifenden Jugendpflegemaßnahmen und Jugendverbandsarbeit aus den für diese Zwecke vom Kreistag Miltenberg bereitgestellten öffentlichen Mitteln.</p> <p>Eine gemeindeübergreifende Maßnahme (RL 1 und 2) im Sinne dieser Zuschussrichtlinie liegt dann vor, wenn</p> <p>2. 1. die Maßnahme überörtlich (Glossar) ausgeschrieben wird</p> <p>2. 2. und/oder die TN der Maßnahme aus mindestens zwei verschiedenen</p>	<p>Dadurch, dass der Organisator dieser Maßnahme mit seiner Unterschrift die formalen Voraussetzungen des Kreisjugendrings Miltenberg anerkennt, ist für uns die Richtigkeit des Antrags von gemeindeübergreifenden Jugendpflegemaßnahmen und Jugendverbandsarbeit gewährleistet.</p>



Kreisjugendring Miltenberg des Bayerischen Jugendrings KdÖR

			<p>Gemeinden sind</p> <p>2. 3. und/oder die Maßnahme von mind. drei unterschiedlichen Ortsgruppen verantwortet wird.</p> <p>Für eine Zuschussfähigkeit muss mindestens eine der genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Es reicht, wenn anhand der Teilnehmerliste oder weiteren Anlagen eine der genannten Voraussetzungen zu erkennen ist und der Organisator der Maßnahme dies unterschreibt. Andere öffentliche Zuschussmöglichkeiten (z. B. Kommune, Bezirksjugendring) müssen vorrangig ausgeschöpft werden.</p>	
<p>E 03</p> <p>Jahresabfrage</p>	<p>Die Antragsberechtigten Gruppen nach Ziffer 1.1. und 1.2. haben ihre für die Jugendarbeit Verantwortlichen jährlich zu melden. Diese Meldung erfolgt im Rahmen einer Abfrage, die in schriftlicher Form mit Unterschrift der Verantwortlichen vorgelegt wird.</p> <p>Einsendeschluss ist jeweils der 20.03. des laufenden Kalenderjahres (es gilt der Poststempel bzw. Datum des E-Mail-Eingangs). Mit dem Einreichen der Jahresabfrage gilt die Grundförderung für die Jugendverbände auf Kreisebene als beantragt.</p>		<p>3.1. Die Antragsberechtigten Kreisverbände nach Ziffer E 01 haben ihre, für die Jugendarbeit im Landkreis Miltenberg Verantwortlichen jährlich zu melden. Diese Meldung erfolgt im Rahmen einer Jahresabfrage, die in schriftlicher Form mit eingescannter oder Originalunterschrift der Verantwortlichen vorgelegt wird.</p> <p>Das entsprechende Formular steht auf der Homepage des Kreisjugendrings Miltenberg zum Download bereit. [Link]</p> <p>3.2. Träger, die keine Jahresabfrage eingereicht haben, verlieren für das aktuelle Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) ihren Anspruch auf alle hier aufgeführten Zuschüsse.</p> <p>3.3. Einsendeschluss ist jeweils der 20.03. / 31.03. des laufenden Kalenderjahres (es gilt der Poststempel bzw. Datum des E-Mail-Eingangs). Mit dem Einreichen der Jahresabfrage gilt die Grundförderung für die Jugendverbände auf Kreisebene als beantragt.</p>	<p>Auch eingescannte und per E-Mail zugesandte Jahresabfragen sind neben dem postalischen Weg möglich. Für Träger, die keine Jahresabfrage eingereicht haben, entfällt im aktuellen Kalenderjahr der Anspruch auf die hier aufgeführten Zuschüsse.</p>

<p>E 04</p> <p>Form der Antragstellung</p>	<ul style="list-style-type: none"> Anträge sind auf den aktuellen Formblättern des Kreisjugendrings Miltenberg in einfacher Ausfertigung mit den erforderlichen Unterlagen Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige Ausfüllen der Formblätter. 	<p>Die ganze Zeit war es so, dass die Anträge auch per Mail gesendet werden konnten. Vorteil ist dabei, man muss die Unterlagen nicht verpacken und zur Post bringen.</p>	<p>4.1. Anträge sind auf den aktuellen Formblättern des Kreisjugendrings Miltenberg in einfacher Ausfertigung mit den erforderlichen Anlagen / Belege per E-Mail oder Post einzureichen. Eine Unterschrift ist nicht notwendig.</p> <p>4.2. Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige Ausfüllen der Formblätter.</p> <p>4.3. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig oder fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag unzulässig und daher zwingend abzulehnen.</p> <p>4.4. Für jede Veranstaltung / Maßnahme / Materialförderung muss ein eigener Antrag gestellt werden.</p> <p>4.5. Formblätter für die Antragstellung stehen auf der KJR Homepage im Bereich „Zuschüsse“ zur Verfügung. [Link]</p> <p>4.6. Im Bereich der Maßnahmen sind Originalbelege ohne Aufforderung nicht einzusenden (<i>Ausnahme Belege bio/fair/regional</i>). Diese Belege sind zusammen mit Kassenunterlagen / Buchhaltungsunterlagen mindestens sechs (§147 AO) Jahre zum Schluss des Kalenderjahres aufzubewahren.</p> <p>4.7. Im Zuschussbereich „Arbeitsmaterial“ sind die entsprechenden Kaufbelege beizufügen.</p>	<p>Da eine Unterschrift nicht vorliegen muss, ist die Erleichterung seitens der Verbände gegeben. Unberührt bleiben formale Voraussetzungen.</p>
<p>Neu: E 05</p> <p>Belegführung</p>			<p>Damit der beantragte Zuschuss ausgeschüttet werden kann müssen die geforderten Belege Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>5.1. Auf dem Beleg ist nachzuweisen, dass die Kosten auch tatsächlich vom Antragsteller getragen wurden. Das heißt der</p>	<p>Prinzipiell sind die Rechnungen auf den Antragssteller auszustellen. Ansonsten ist ein Nachweis der Übernahme durch den Antragssteller zu erbringen.</p>

			<p>Kreisjugendring erkennt keine Belege an, die an Privatpersonen adressiert wurden oder privat ausgelegt wurden. In diesem Fall muss ein Nachweis der Übernahme durch den Antragsteller eingereicht werden. Z. B. kann dies über eine Kopie des Jugendkontoauszugs oder einen Nachweis der Erstattung durch die antragstellende Organisation erfolgen. (-> weitere Beispiele im Glossar)</p> <p>5.2. Die Belege müssen der geltenden Form der ordentlichen Buchführung entsprechen. - auf den Belegen dürfen keine Posten gestrichen werden oder händisch korrigiert worden sein.</p> <p>5.3. Der Kreisjugendring behält sich vor, entsprechende Belege ggf. aus der Fördersumme herauszurechnen und damit den Förderbetrag zu reduzieren.</p>	
<p>NEU: E 06</p> <p>Prüfung</p>			<p>Vorschlag A:</p> <p>6. Der KJR Miltenberg behält sich vor, alle genehmigten Anträge jährlich stichprobenartig zu überprüfen. Eine Prüfung wird 2 Wochen vorher angekündigt. Bei einer Prüfung wird kontrolliert, ob die bezuschussten Artikel noch vorhanden sind. Eine Überprüfung kann in den ersten 4 Jahren nach Anschaffung erfolgen. In dieser Zeit ist ein Verlust dem Kreisjugendring Miltenberg zu melden.</p> <p>Vorschlag B:</p> <p>(Wie oben) Eine Überprüfung kann in den ersten 4 Jahren nach Anschaffung erfolgen. In dieser Zeit ist ein Verlust, Verkauf oder eine Beschädigung / Zerstörung und damit die Nichtnutzung des Gegenstands durch den Antragsteller dem KJR Miltenberg nachzuweisen. Das kann über einen Vermerk in der eigenen Kassenführung ggf. mit Fotos oder entsprechenden Belegen</p>	



Kreisjugendring Miltenberg des Bayerischen Jugendrings KdöR

			(bei Verkauf) gemacht werden. Im Falle eines Verkaufs des vom KJR Miltenberg bezuschussten Materials ist der Zuschuss zurückzuzahlen.	
bisherige Nummerierung: E 05 NEU: E 07 Antragsfristen / Voranmeldung	5.1 Die Antragsfristen, die der Zuschussübersicht zu entnehmen sind, sind einzuhalten. 5.2 Soweit in der Zuschussübersicht aufgeführt, ist die Frist für eine Voranmeldung zu beachten.		7.1. Die Antragsfristen sind den einzelnen Zuschusstiteln zu entnehmen. 7.2. Ein Antrag gilt nur dann als fristgerecht eingereicht, wenn alle geforderten Unterlagen und Unterschriften bei Einsendung vorliegen. 7.3. Die Antragsfristen sind zwingend einzuhalten. Sind die Antragsfristen aus wichtigem Grund (z. B. noch fehlender Rechnung) nicht einzuhalten, so kann eine Verlängerung der Frist schriftlich (auch per Mail) beim KJR Miltenberg beantragt werden. Die Verlängerungsfrist kann max. sechs Wochen betragen. 7.4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand über die Verlängerung der Verlängerungsfrist entscheiden.	Die Verlängerungsfrist beginnt an dem Tag, wo die eigentliche Frist abläuft.
bisherige Nummerierung: E 06 NEU: E 08 Verwendungsnachweis/Abrechnung	Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist auf der Rückseite des Antragsformulars nachzuweisen (eine Zusammenziehung ist nur bei gleichartigen Ausgaben möglich). Auf dem Finanzierungsplan müssen Einnahmen und Zuschüsse sowie Ausgaben angegeben werden.		Die ordnungsgemäße Verwendung der zu beantragenden Zuschussmittel ist auf dem Antragsformular entsprechend nachzuweisen. 8.1. Es müssen die Einnahmen (z. B. TN Beiträge) und andere Zuschüsse (z. B. durch die Kommune) sowie alle Ausgaben für die Maßnahme/die Anschaffung angegeben werden. 8.2. Durch die Summe der zu erwartenden Zuschüsse darf kein Gewinn erwirtschaftet werden. Evtl. zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung sofort an den Zuschussgeber zurückzuzahlen. Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es	



Kreisjugendring Miltenberg des Bayerischen Jugendrings KdöR

			<p>ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm vermerkt wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann.</p> <p>Im Einzelnen gelten die Auflagen und Hinweise des Bewilligungsbescheids.</p>	
<p>bisherige Nummerierung: E 07 NEU: E 09 Höhe der Zuschüsse</p>	<p>7.1 Die mögliche Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus der von der KJR-Vollversammlung beschlossenen Zuschussübersicht.</p> <p>7.2 Eine Förderung durch verschiedene Zuschusstitel ist grundsätzlich nicht möglich. Anträge und damit zusammenhängende Ausgaben sind nur einmalig in einem Zuschusstitel anrechenbar.</p> <p>7.3 Die gewährten Zuschussmittel sind sachgerecht zu verwenden. Im Zweifelsfall können Belege angefordert werden.</p>		<p>9.1. Die mögliche Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus der von der KJR Vollversammlung beschlossenen Zuschussübersicht. Die Höhe der Zuschüsse ist auch abhängig von der jeweiligen Finanzlage.</p> <p>9.2. Eine Förderung einer Maßnahme durch verschiedene Zuschusstitel ist grundsätzlich nicht möglich. Anträge und damit zusammenhängende Ausgaben sind nur einmalig in einem Zuschusstitel anrechenbar.</p> <p>9.3. Die gewährten Zuschussmittel sind sachgerecht zu verwenden.</p> <p>9.4. Ein Rechtsanspruch auf die Zuschussmittel besteht nicht.</p>	
<p>bisherige Nummerierung: E 08 NEU: E 10 Auszahlung der Zuschüsse</p>	<p>8.1 Auszahlungen werden nur auf das Konto der antragstellenden Jugendorganisation bzw. auf ein Jugendkonto bei Trägern der freien Jugendarbeit überwiesen.</p> <p>8.2 Barauszahlungen und Auszahlungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen. Ausnahme hiervon ist die Förderung von einzelnen Jugendleiter/innen (Zuschusstitel 5).</p> <p>8.3 Beträge unter 15 Euro werden nicht erstattet.</p> <p>8.4 Anträge, die nach dem 15.11. eines Jahres eingehen, können aus</p>		<p>10.1. Voraussetzung für die Auszahlung der Zuschüsse ist die Vorlage von</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer aktuellen Jahresabfrage - einem Verwendungsnachweis analog der Antragstellung <p>10.2. Zu jeder Auszahlung wird dem Antragsteller ein Bewilligungsbescheid mit allen rechtlich relevanten Mitteilungen ausgestellt und zugesendet. In der Regel erfolgt dies per Mail.</p> <p>10.3. Bagatellgrenze: Beträge unter 15 Euro werden nicht erstattet.</p>	



Kreisjugendring Miltenberg des Bayerischen Jugendrings KdöR

	<p>den Mitteln des nächsten Rechnungs-/Haushaltsjahres gefördert werden. Kassenschluss ist jeweils der 20. Dezember.</p> <p>8.5 Nach Eingang und Prüfung des Antrages erfolgt eine vorläufige Zahlung an den Antragssteller, die bis zur endgültigen Bewilligung unter dem Vorbehalt der anteiligen Rückforderung steht. Die endgültige Bewilligung des Zuschusses erfolgt am Ende des Rechnungsjahres.</p> <p>Dieses Vorgehen ist notwendig, falls das Gesamtbudget unterjährig aufgebraucht wird.</p>		<p>10.4. Barauszahlungen und Auszahlungen auf Privatkonten sind grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme bildet die Förderung von einzelnen Jugendleiter:innen im Rahmen der Juleica-Förderung (Zuschusstitel 5)</p> <p>10.5. Anträge, die nach dem 15.11. eines Jahres eingehen, können aus den Mitteln des nächsten Haushaltsjahres gefördert werden. Kassenschluss ist jeweils der 20.12.</p> <p>10.6. Der Kreisjugendring behält sich vor, im Falle einer hohen Anzahl von Zuschussanträgen und dem Erreichen der Budgetgrenzen, bei den Anträgen eine Haldenbildung vorzunehmen. Dazu werden zwar nach wie vor Anträge angenommen und als eingereicht gekennzeichnet. Die genaue Fördersumme ergibt sich aber erst nach Kassenschluss und der genauen Erkenntnis, wie viele Haushaltsmittel für die Bezuschussung zur Verfügung steht. Im Falle einer Haldenbildung ist es möglich, dass die Anträge nur anteilig gefördert werden.</p>	
<p>bisherige Nummerierung: E 09 NEU: E 11 Rechnungsjahr</p>	<p>Das Rechnungsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.</p>		<p>11. Das Rechnungsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.</p>	
<p>bisherige Nummerierung: E 10 NEU: E 12 Widerspruch</p>	<p>Widerspruch gegen den Bescheid kann beim Kreisjugendring Miltenberg innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zustellung schriftlich eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Kreisjugendring-Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Monaten.</p>		<p>12.1 Wenn Widerspruch eingelegt wird:</p> <p>Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisjugendring Aschaffenburg, Mainstr. 51, 63897 Miltenberg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift Burkarder Straße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle</p>	

			<p>dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreisjugendring Miltenberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.</p> <p>12.2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:</p> <p>Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift Burkarder Straße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreisjugendring Miltenberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienen-den Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.</p>	
<p>bisherige Nummerierung: E 11 NEU: E 13 Rechtsanspruch</p>	<p>11.1 Zuschüsse werden nach den Richtlinien und nach jeweiliger Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch an den KJR kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.</p>		<p>13.1. Zuschüsse werden nach den Richtlinien und nach jeweiliger Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch an den KJR kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden. Die Gewährung von Zuschüssen des KJR Miltenberg setzt voraus, dass anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft und</p>	



Kreisjugendring Miltenberg des Bayerischen Jugendrings KdÖR

	11.2 Über Änderungen und Inkrafttreten der Zuschussrichtlinien entscheidet die KJR-Vollversammlung und im Rahmen seiner Zuständigkeiten der KJR-Vorstand.		angegeben wurden. 13.2. Über Änderungen und Inkrafttreten der Zuschussrichtlinien entscheidet die KJR-Vollversammlung und im Rahmen seiner Zuständigkeiten der KJR-Vorstand	
bisherige Nummerierung: E 12 NEU: E 14 Schlussbemerkung	<p>Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass alle Einnahmen und alle Ausgaben richtig vermerkt und durch Originalbelege bei einer Prüfung nachgewiesen werden können.</p> <p>Der Zuschussempfänger erkennt mit der Antragstellung die Zuschussrichtlinien an und verpflichtet sich mit der Annahme des Zuschusses, Kassenbücher und Originalbelege drei Jahre (nach Schluss eines Rechnungsjahres) aufzubewahren und dem Kreisjugendring Miltenberg auf Verlangen vorzulegen</p>		<p>14. Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass alle Einnahmen und alle Ausgaben richtig vermerkt und durch Originalbelege bei einer Prüfung nachgewiesen werden können. Der KJR behält sich vor, im laufenden Antragsverfahren die kompletten Antragsunterlagen inklusive der Kassenbelege bei Bearbeitung einzufordern und nach Prüfung zurückzuschicken. Der Zuschussempfänger erkennt mit der Antragstellung die Zuschussrichtlinien an und verpflichtet sich mit der Annahme des Zuschusses, Kassenbücher und Originalbelege drei Jahre (nach Schluss eines Rechnungsjahres) aufzubewahren und dem Kreisjugendring Miltenberg auf Verlangen vorzulegen. Bei falschen Angaben können die Zuschüsse zurückgefordert werden.</p>	

Zuschusstitel 1			
Bildungsmaßnahmen			
Bisher galt:	Bedeutung für die Praxis	NEUER Vorschlag:	Bedeutung für die Praxis
		<p>Zielsetzung: Grundsätzlich sind für die Bezuschussung von Bildungsmaßnahmen die Landesebenen der Verbände oder der BezJR zuständig.</p> <p>Der KJR Miltenberg möchte aber ermöglichen, dass nach diesen Zuschussverfahren noch der offene Betrag bezuschusst wird. Ebenso fördert der KJR</p>	



Kreisjugendring Miltenberg des Bayerischen Jugendrings KdöR

		Bildungsmaßnahmen, die aufgrund von ihrer Dauer und Ausrichtung nicht durch die Mittel des BJR förderbar sind.	
		ALLGEMEINES	
<p>Antragsberechtigt: Jugendverbände-/Organisationen, die Mitglied im KJR Miltenberg sind und deren Untergliederungen sowie sonstige freie, nicht-kommunale Träger der Jugendarbeit im Landkreis Miltenberg, soweit sie öffentlich anerkannt sind.</p>		<p>1.1 Antragsberechtigung:</p> <p>1.1 a) die Mitgliedsorganisationen des KJR Miltenbergs und</p> <p>1.1 b) deren Untergliederungen, die gleichzeitig dessen Dachverband informieren.</p> <p>1.1 c) weitere öffentlich anerkannte freie Träger (siehe § 74 KJHG) der Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis Miltenberg</p> <p>1.1 d) weitere öffentlich anerkannte, freie Träger der Jugendhilfe außerhalb des Landkreises Miltenbergs, für Teilnehmende an Maßnahmen, die im Landkreis Miltenberg wohnhaft sind.</p> <p>1.1.2 Voraussetzung: es handelt sich bei der zu bezuschussenden Maßnahme um Maßnahmen nach den Regelungen von E 02 und E 03.</p>	
<p>Allgemeine Bedingungen: Für die inhaltliche Ausgestaltung gelten die Richtlinien des Bayerischen Jugendrings. Der Zuschuss kann maximal so hoch sein wie das Defizit der Maßnahme.</p> <p>Anträge sollen primär bei höheren Ebenen (BJR/BezJR) und parallel bei der Kommune und dem KJR MIL gestellt werden. Der erwartete Zuschuss vom BJR/BezJR ist auf dem Formular zu vermerken. Bei einer Ablehnung durch den BJR/BezJR ist eine Förderung trotzdem möglich. Der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid der höheren Ebene ist vorzulegen.</p>		<p>1.2. Allgemeine Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die AEJ oder JBM Maßnahme wurde bereits ein Antrag auf Bezirksjugendrings- oder Landesebene gestellt. • der vom Kreisjugendring Miltenberg ausbezahlte Zuschuss kann maximal den noch offenen Betrag einer Bildungsmaßnahme betragen. • die grundsätzliche inhaltliche Ausgestaltung entspricht den Vorgaben des Bayerischen Jugendrings • Bei einer Ablehnung durch den BJR/BezJR ist eine Förderung durch den KJR trotzdem möglich. 	



<p>Antragsverfahren: Antragstellung bis 8 Wochen nach Ende der Maßnahme auf KJR-Antragsformular.</p>		<p>1.3. Antragsfrist: Antragstellung bis <u>8 Wochen nach Ende der Maßnahme</u> auf KJR-Antragsformular (link einfügen)</p>	
<p>Als Anlagen sind beizufügen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausschreibung ○ Bericht (Zielsetzung, Inhalt und Methode) ○ Verwendungsnachweis (Zusammenziehung gleichartiger Ausgaben möglich) ○ Teilnehmerliste mit Unterschriften (mit Angabe von Vor- und Nachnamen, Alter und PLZ / Wohnort) <p>Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Referentenkosten (keine Hauptamtlichen der Verbände) • Materialkosten • Sachkosten 		<p>1.4 Antragstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausschreibung der Veranstaltung ○ Bericht (Zielsetzung, Inhalt und Methode) ○ Verwendungsnachweis (Zusammenziehung gleichartiger Ausgaben möglich) ○ Teilnehmendenliste (mit Angabe Vor- und Nachname, Alter und PLZ/Wohnort) und mit Unterschrift des Leiters der Maßnahme. Eine Unterschrift jeden TNs ist NICHT mehr notwendig. <p>gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Referentenkosten (keine Hauptamtlichen der Verbände) ○ Materialkosten ○ Sachkosten <p>Der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid der höheren Ebene ist vorzulegen.</p>	
<p>1.11 Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) (400 7010-01)</p>			
<p>Altersgrenzen: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 6 und 26 Jahren.</p> <p>Dauer: mind. 2 Stunden und weniger als 6 Stunden. Bei mehrtägiger Veranstaltung mind. 6 Stunden pro Tag</p> <p>Regelmäßige Gruppenstunden können nicht gefördert werden</p> <p>Zuschusshöhe: Bis zu 50 % der Gesamtkosten</p>		<p>Förderfähig sind Maßnahmen mit politischen, kulturellen, sozialen und sportlichen und religiösen Inhalten (keine sportspezifischen Trainingslager / keine Turniere, keine Katechese).</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Teilnehmenden sind grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre. <p>Dauer der Maßnahme:</p>	<p>Zurzeit sind aufgrund der Finanziellen Mittel im Kreisjugendring nicht mehr als 220 € drin.</p>



<p>HB: 200,00 € pro Maßnahme</p>		<p>Bei eintägigen Veranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ mind. 2 Stunden <p>Bei mehrtägigen Veranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ mind. 6 Stunden pro Tag. Da im Allgemeinen der An- und Abreisetag wie ein Tag gelten, gilt hier folgendes: 4 Stunden sind insgesamt zu erreichen. <p>Regelmäßige Gruppenstunden können nicht gefördert werden.</p> <p>Antragsverfahren:</p> <p>wie unter 1.3 erläutert.</p> <p>Es gelten die Bestimmungen im Dokument Grundsätzliches / Erläuterungen</p> <p>Förderhöhe:</p> <p>bis zu 50 % der Gesamtkosten</p> <p>Maximale Höchstförderung: 220,00 € / Maßnahme</p> <p>Sollte die errechnete Fördersumme, den noch offenen Betrag überschreiten reduziert sich die Fördersumme auf den noch offenen Betrag.</p>	
<p>1.12 Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeitenden (AEJ) (400 7010-05)</p>			
<p>Altersgrenzen: ab 15 Jahren</p> <p>Dauer: mind. 2 Stunden und weniger als 6 Stunden. Bei mehrtägiger Veranstaltung mind. 6 Stunden pro Tag Regelmäßige Treffen können nicht gefördert werden.</p> <p>Zuschusshöhe: Bis zu 50% der Gesamtkosten HB: 200 EUR pro Maßnahme</p> <p>Bedingungen: Gefördert werden in erster Linie Einzelveranstaltungen, z.B. Abendseminare. Bei Maßnahmen über 6 Stunden sind primär die Fördermittel der höheren Ebenen abzurufen.</p>		<p>Förderfähig sind Maßnahmen, deren Zweck die Ausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden für die Jugendarbeit ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Teilnehmenden sind mind. 15 Jahre alt <p>Maßnahme ist auch dann noch förderfähig, wenn 30% oder weniger der Teilnehmenden zum Zeitpunkt der Maßnahme 14 Jahre alt sind (ohne Referent:innen)</p> <p>Dauer der Maßnahme:</p> <p>Bei eintägigen Veranstaltungen:</p>	

		<ul style="list-style-type: none"> o mind. 2 Stunden <p>Bei mehrtägigen Veranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o mind. 6 Stunden pro Tag. Da im Allgemeinen der An- und Abreisetag wie ein Tag gelten, gilt hier folgendes: 4 Stunden sind insgesamt zu erreichen. <p>Regelmäßige Treffen können nicht gefördert werden.</p> <p>Antragsverfahren: wie unter 1.3 erläutert.</p> <p>Es gelten die Bestimmungen im Dokument Grundsätzliches / Erläuterungen</p> <p>Förderhöhe: bis zu 50 % der Gesamtkosten</p> <p>Maximale Höchstförderung: 220,00 €/Maßnahme</p> <p>Sollte die errechnete Fördersumme, den noch offenen Betrag überschreiten reduziert sich die Fördersumme auf den noch offenen Betrag.</p>	
1.13 Tage der Orientierung außerschulische Jugendbildung (4007010-02)			
<p>Antragsberechtigt:</p> <p>Wie bei 1. sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie Schulen aus dem Landkreis, die Tage der Orientierung mit durchführen.</p> <p>Zuschusshöhe: Bis zu 50% der Gesamtkosten HB: 130,00 E Jährlicher Höchstbetrag 1.800,00 € je Antragssteller</p> <p>weitere Bedingung: Anträge, die die jährlichen Höchstsummen übersteigen, können vom Vorstand nach Haushaltslage gewährt werden.</p>		<p>1. 13. Ist nachweislich die Förderung durch höhere Stelle fehlgeschlagen (Nachweis des Antragsschreibens und dessen Ablehnung ist per Kopie zu belegen), kann der Kreisjugendring diese Maßnahme fördern.</p> <p>In so einem Fall gilt:</p> <p>Antragsberechtigt:</p> <p>Wie bei 1. sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie Schulen aus dem Landkreis, die Tage der Orientierung mit durchführen.</p> <p>Zuschusshöhe: Bis zu 50% der Gesamtkosten HB: 150,00 pro Maßnahme</p> <p>Jährlicher Höchstbetrag 2.000 € je</p>	<p>Bei übergeordneten Stellen ist die Fördersumme höher, deswegen muss der Antrag erst dort gestellt werden. Bei Ablehnung fördert der Kreisjugendring Miltenberg, damit der Antragssteller nicht die Kosten alleine tragen muss.</p>



		Antragssteller weitere Bedingung: Anträge, die die jährlichen Höchstsummen übersteigen, können vom Vorstand nach Haushaltslage gewährt werden.	
--	--	---	--

Zuschusstitel 2			
2.1 Freizeitmaßnahmen (400 7080)			
		ALLGEMEINES	
		2.1 Zweck der Förderung Förderung von Freizeitmaßnahmen im Sinne der Jugendarbeit.	
Allgemeine Bedingungen: Maßnahmen zu Jugenderholung z.B. Jugendfahrten, Zeltlager und ...		2.2 Förderfähig sind Maßnahmen wie Zeltlager, Jugendfahrten oder ähnliches welche einen reinen Freizeitcharakter haben. Erläuterung: eine Sportjugend kann kein Trainingslager o. ä. abrechnen, der BDKJ kein Wochenende mit rein spirituellem Inhalt und z. B. die Feuerwehr keinen Löscheinsatz.	Die Fachverbände sind für diese Art von Zuschüssen zuständig und nicht die Dachorganisation.
Antragsberechtigt: Wie bei 1. sowie öffentlich anerkannte Träger der Jugendarbeit, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises haben, können für jugendliche Teilnehmer aus dem Kreis Miltenberg anteilige Förderung erhalten		2.3 Antragsberechtigung: 2.3 a) die Mitgliedsorganisationen des KJR Miltenbergs und 2.3 b) deren Untergliederungen, die gleichzeitig dessen Dachverband informieren. 2.3 c) weitere öffentlich anerkannte freie Träger (siehe § 74 KJHG) der Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis Miltenberg 2.3 d) weitere öffentlich anerkannte, freie Träger der Jugendhilfe außerhalb des Landkreises Miltenbergs, für Teilnehmende an Maßnahmen, die im Landkreis Miltenberg	



		<p>wohnhaft sind.</p> <p>2.3.1 Voraussetzung: es handelt sich bei der zu bezuschussenden Maßnahme um Maßnahmen nach den Regelungen von E 02 und E 03.</p>	
<p>Veranstaltungen mit mind. 6 Teilnehmern und 1 Betreuerin.</p> <p>Die Ausschreibung der Maßnahme muss überörtlich und für alle offen erfolgen. Internationale Jugendbegegnungen werden durch höhere Ebenen bezuschusst.</p>		<p>2.4 Allgemeine Bedingungen:</p> <p>Antragsteller, deren Sitz außerhalb des Landkreises Miltenberg liegen, können für die Teilnehmenden, die aus dem Landkreis kommen eine anteilige Förderung erhalten. vgl. hier die Regelung E 02</p> <p>Internationale Jugendbegegnungen können u. U. durch den BezJR und BJR bezuschusst werden.</p>	
<p>Antragsverfahren:</p> <p>Antragstellung bis 12 Wochen nach Ende der Maßnahme auf KJR-Antragsformular.</p>		<p>2.5 Antragsfrist:</p> <p>Antragstellung bis <u>12 Wochen nach Ende der Maßnahme</u> auf KJR-Antragsformular (link einfügen)</p>	
<p>Altersgrenzen: 6 bis 26 Jahre</p>		<p>FÖRDERVORAUSSETZUNGEN:</p> <p>2.6 Teilnehmer:innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Teilnehmenden sind grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre. ○ Vorschlag zur Ergänzung: eine Mindestteilnehmendenzahl ist nicht vorgesehen. Maßnahmen können in jedem Fall abgerechnet werden. ○ Mindestens 6 Teilnehmer müssen teilnehmen, damit ein Betreuer bezuschusst wird ○ Bei TN mit erhöhtem Betreuungsbedarf ist dieser unter Einhaltung des Datenschutzes schriftlich zu erläutern. <p>Der Betreuungsschlüssel gilt für die gesamte Maßnahme unabhängig vom Herkunfts-Landkreis</p>	
		<p>2.7 Betreuungspersonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 6 Teilnehmenden müssen 	

		<p>teilnehmen, damit ein Betreuer bezuschusst wird</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei mehr als 6 Teilnehmenden gilt: Pro weitere 6 Teilnehmenden wird je eine Betreuungsperson bezuschusst. • Bei Teilnehmenden mit erhöhtem Betreuungsbedarf wird 1 Betreuer:in / TN angerechnet. (vgl. Regelung unter 2.6) • Vorschlag A: Maßnahmen bei denen über 50 % der Betreuer:innen eine gültige Jugendleitercard (JuLeiCa) vorweisen können, werden mit einem höheren Tagessatz bezuschusst. • Vorschlag B: • Für Betreuungsperson ohne JuleiCa können 6 €/ Tag berechnet werden • Für Betreuungspersonen mit Juleica 8 €/ Tag, wenn sie im Besitz einer gültigen Juleica sind (Nachweispflicht!) 	
<p>Gefördert werden sowohl Tagesausflüge (mind. 7 Std.) als auch Maßnahmen mit Übernachtung. An- und Abreisetag zählen als 1 Tag.</p>		<p>2.8 Dauer der Maßnahme</p> <p>Gefördert werden sowohl Tagesausflüge (mind. 7 Std. Programm) als auch Maßnahmen mit Übernachtung mindestens 1 Übernachtung</p> <p>An- u. Abreisetag zählen als 1 Tag</p> <p>Regelmäßige Gruppenstunden können nicht gefördert werden.</p>	
		<p>ANTRAGSTELLUNG</p>	
<p>Als Anlagen sind beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschreibung / Einladung - unterschriebene Teilnehmerliste (mit Angabe von Vor- und Nachnamen, Alter und PLZ / Wohnort) - Nummer und Ablaufdatum der JuLeiCa bei Betreuern (ggf. Kopie beilegen) - Verwendungsnachweis (Zusammenziehung von gleichartigen Einnahmen und Ausgaben möglich) Tages-Programmablauf (kein „Aufsatz“ bzw. Pressebericht) 		<p>2.9. Antragsverfahren</p> <p>Unter Einhaltung der Frist (unter 2.5 benannt) sind beim Kreisjugendring das ausgefüllte Zuschussformular (hier LINK) mit den entsprechenden Anlagen einzureichen</p> <p>Als Anlagen sind entsprechend</p>	



		<p>beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ausschreibung der Veranstaltung <input type="checkbox"/> Verwendungsnachweis (Zusammenziehung gleichartiger Ausgaben möglich) <input type="checkbox"/> Teilnehmendenliste (mit Angabe Vor- und Nachname, Alter und PLZ/Wohnort) und mit Unterschrift des Leiters der Maßnahme Eine Unterschrift jeden TNs ist NICHT mehr notwendig. <input type="checkbox"/> Nummer und Ablaufdatum der JuLeiCa der Betreuungspersonen (Kopie beilegen) <input type="checkbox"/> bei TN mit erhöhtem Betreuungsbedarf eine schriftliche Erläuterung des Betreuungsbedarfs unter Einhaltung des Datenschutzes <p>Für den Umgang mit Belegen, Rechtshilfebelehrung und alle anderen grundsätzlichen Regelungen sind den Erläuterungen (auch ein Link) zu entnehmen</p>	
<p>Bei Freizeiten nicht förderbar sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Werkzeug (muss über Anschaffungen 7050-02 beantragt werden; Antragsfrist: 15.11.) - alkoholische Getränke und sog. „Energy-Drinks“ o Pfand (z.B. für Gas- o. Getränkeflaschen) o Ausfallgebühren (z.B. für nicht genutzten Zeltplatz) o Referentenhonorare o T-Shirts (wenn sie nicht ausdrücklich der Identifikation der Gruppe dienen) - „Sportschulen“ nur dann, wenn Freizeitaktivitäten außerhalb der Sportart überwiegen (keine Turniere) 		<p>2.10 Von der Förderung ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsmaterialien, die im Verband verbleiben, bzw. die nach 3. Arbeitsmaterial (400 7050-02) gefördert werden (z.B. Werkzeug oder Zeltlager- und Fahrtenmaterial). • Alkoholische Getränke und sog. „Energy-Drinks“ • Pfand (z.B. für Gas- o. Getränkeflaschen) • Ausfallgebühren (z.B. für nicht genutzten Zeltplatz) • Referentenhonorare • bedruckte T-Shirts • „Sportschulen“ nur dann, wenn die Freizeitaktivitäten außerhalb der Sportart überwiegen, Turniere werden nicht gefördert. Der Nachweis ist über den Programmablauf zu erbringen 	

		<ul style="list-style-type: none"> • Im Zusammenhang mit der Vorbereitung anfallende Organisations- und Verwaltungskosten (z.B. Kopierkosten, Verbrauchsmaterialien, Arbeitszeiten usw.) 	
<p>Zuschusshöhe:</p> <p>4,00 € je Tag und Teilnehmer</p> <p>Je angefangene 6 Teilnehmer, wird ein Betreuer bezuschusst.</p> <p>Bei behinderten Teilnehmern wird je Teilnehmer ein Betreuer bezuschusst. 6,00 € je Tag und Betreuer mit gültiger Juleica</p> <p>An- u. Abreisetag zählen als 1 Tag</p> <p>Jährlicher Höchstbetrag 2.000,00 € pro Antragsteller</p>		<p>2.11 Förderhöhe</p> <p>Vorschlag A:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 8 €/ Tag und Teilnehmendem, wenn mehr als 50% der Mitarbeitenden zum Zeitpunkt der Maßnahme im Besitz einer gültigen JuleiCa sind, ansonsten 4 €/ Tag. • Je angefangene 6 Teilnehmende, wird ein:e Betreuer:in bezuschusst. • Bei Teilnehmenden mit erhöhtem Betreuungsbedarf wird je Teilnehmendem ein Betreuer bezuschusst. 8 € je Tag und Betreuer mit gültiger Juleica, ansonsten 4 € pro Tag. <p>VORSCHLAG B:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Teilnehmende können 6 €/ Tag berechnet werden • Für Betreuungspersonen 8 €/ Tag, wenn sie im Besitz einer gültigen Juleica sind (Nachweispflicht in Kopie!) • Für Betreuungspersonen 6 €/ Tag, wenn sie keine gültigen Juleica besitzen • Mindestens 6 Teilnehmende müssen teilnehmen, damit ein Betreuer bezuschusst wird • Bei mehr als 6 Teilnehmenden gilt: Pro angefangene 6 Teilnehmenden wird je eine Betreuungsperson bezuschusst. • Bei Teilnehmenden mit erhöhtem Betreuungsbedarf wird 1 Betreuer:in / TN angerechnet. <p>Sollte die errechnete Fördersumme, den noch offenen Betrag überschreiten, so</p>	



Kreisjugendring Miltenberg des Bayerischen Jugendrings KdÖR

		reduziert sich die Fördersumme entsprechend.	
weitere Bedingung Anträge, die die jährlichen Höchstsummen übersteigen, können vom Vorstand nach Haushaltslage gewährt werden.			

Zuschusstitel 3 Arbeitsmaterial (400 7050 – 02)			
bisherige Zuschussrichtlinie		Vorschlag Neue Richtlinie	
		ALLGEMEINES	
		3.1 Zweck der Förderung: Unterstützung der Verbände bei Verwaltung, Organisation und Kommunikation. Förderung der Anschaffung von päd. Fachmaterial, Werkzeugen, Fahrtenmaterial und weiterem zur wiederholten Nutzung in das Eigentum des Verbandes übergehenden Materials.	Der Kreisjugendring ist zuständig für die Verbände und Unterorganisationen. Einzelne Vereine haben sich an die zuständige Gemeinde zu richten. Es ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinde, die sie nachkommen müssen. Ausnahme: Ortsübergreifende Vereine.
Antragsberechtigt: Wie bei 1.		3.2 Antragsberechtigung: Antragsberechtigt sind: 1.1 a) die Mitgliedsorganisationen des KJR Miltenbergs und 1.1 b) deren Untergliederungen, die gleichzeitig dessen Dachverband informieren. 1.2 weitere öffentlich anerkannte freie Träger (siehe § 74 KJHG) der Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis Miltenberg 1.3. weitere öffentlich anerkannte, freie Träger der Jugendhilfe außerhalb des Landkreises Miltenbergs, für Teilnehmende an Maßnahmen, die im Landkreis Miltenberg wohnhaft sind.	Der KJR verteilt Kreisgelder, die auch auf dieser Ebene zum Einsatz kommen müssen. Zu Recht bekäme der KJR von der Rechnungsprüfung eine Rüge für eine lokale Verwendung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde/Stadt. Es sei denn, die Anschaffungen finden überörtlich Verwendung.



		<p>3.3 Allgemeine Bedingungen:</p> <p>bei Anschaffungen von Arbeitsmaterial muss eine landkreisweite Relevanz des Materials nachgewiesen werden. Diese liegt vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn der Antragsteller eine Kreisebene eines Mitgliedsverbands ist oder dessen Aufgaben übernimmt <p style="text-align: center;">ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn der Antragsteller durch eine Bestätigung seines entsprechenden Kreisverbands diese Relevanz bestätigt bekommt. 	
		<p>3.4 Förderungsvoraussetzungen</p> <p>Die geförderten Materialien stehen der Jugendarbeit uneingeschränkt zur Verfügung und verbleiben für mindestens sechs Jahre im Verband.</p> <p>Der Kreisjugendring behält sich eine Überprüfung der Einhaltung dieser Förderungsvoraussetzungen für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren nach der Anschaffung vor. Werden diese nicht eingehalten, ist die Fördersumme zurückzuzahlen.</p> <p>Von der Förderung ausgeschlossen sind ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschleißteile • Gegenstände, die nicht der direkten Jugendarbeit dienen (z.B. Tageszeitungen, Verbrauchsmittel, Reinigungsmittel u. ä.) • Wartung und Instandhaltung 	
<p>Erläuterungen</p> <p>Anschaffung technischer und elektronischer Geräte, pädagogisches Fachmaterial, Werkzeuge und Geräte zur künstlerischen und musischen Bildung, Zelt- und Lagermaterial einschließlich Reparaturen, soweit diese zur Erfüllung der jugendpflegerischen Arbeit eingesetzt werden.</p> <p>Ausgeschlossen sind Verschleißteile, sowie Gegenstände, die nicht der direkten</p>		<p>3.5 Förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anschaffung technischer Mittler und elektronischer Geräte zur Digitalisierung der Jugendarbeit (z.B. Aufnahmegeräte, z.B. für virtuelle 	



<p>Jugendarbeit dienen (z.B. Zeitschriften, Reinigungsmittel...)</p>		<p>Konferenzen, Podcasts oder Videostreaming, Beamer, inkl. Halterung und Leinwand, HDMI-Splitter, Lautsprecher, USB-Videokameras, Grenzflächen- und USB-Mikrofone, Audiointerfaces, Audio- und Videoschnittsoftware, Hardware-, bzw. Serverausrüstung, digitale Kameras u.ä.),</p> <ul style="list-style-type: none"> • pädagogisches Fachmaterial (Fachbücher, Methodenbücher, ...), • Werkzeuge und Geräte zur künstlerischen, musischen und sportlichen Bildung, • Zelt- und Lagermaterial einschließlich Reparaturen, soweit diese zur Erfüllung der jugendpflegerischen Arbeit eingesetzt werden. 	
<p>Antragsverfahren Der Antrag ist auf dem Formblatt bis zum 15.11. jeden Jahres mit Auflistung der bis zur Antragsfrist bezahlten Anschaffungen einzureichen.</p>		<p>3.6 Antragsfrist: Vorschlag A: Antragstellung bis 15. November des laufenden Jahres. Nach diesem Datum getätigte Anschaffung können im Folgejahr eingereicht werden. Vorschlag B: 6 Wochen nach Anschaffung Vorschlag C: Wie BezJR Ende 2. Quartals</p>	<p>Denkanstöße:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn zu viel am 15.11. eingereicht werden, ist der Haushaltsplan des kommenden Jahres schon erstellt. Der Arbeitsaufwand ist zu hoch - Nach 6 Wochen haben nicht alle Verbände schon übergeordnete Stellen kontaktiert und können hier keine Förderung mehr bekommen
<p>Beizufügen sind: Kopien der bezahlten Rechnungen auf den Namen der Jugendorganisation. ggf. pädagogische Begründung bei strittigen Anschaffungen.</p>		<p>ANTRAGSTELLUNG 3.7 Antragsverfahren Nur über das auf der Homepage zur Verfügung gestellte Formular (Link einfügen) Als Anlagen sind beizufügen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kopien der bezahlten Rechnungen, ausgestellt auf den Namen der 	



		Jugendorganisation. Begründung bei Abweichung bitte beifügen. • (Pädagogische) Begründung bei strittigen Anschaffungen (s. Ausschluss unter ‚Förderungsvoraussetzungen‘)	
Zuschusshöhe: Bis zu 50% der angemessenen Gesamtkosten. Jährlicher Höchstbetrag 1.150,00 € pro Antragsteller.		3.8 Umfang und Höhe der Förderung Bis zu 60% der angemessenen Gesamtkosten können gefördert werden. Der jährliche Höchstbetrag liegt bei 2.000 €/Antragsberechtigtem Verband. Sollte die errechnete Fördersumme, den noch offenen Betrag überschreiten, so reduziert sich die Fördersumme entsprechend.	

**Zuschusstitel 4
 besondere Maßnahmen (400 7070)**

Bisher gültige Zuschussrichtlinien	Bedeutung für die Praxis	Vorschlag NEUE Richtlinien:	Vorschlag für die Praxis:
		ALLGEMEINES	
		4.1 Zweck der Förderung: Förderung von Projekt-, Kultur- und sonstiger Arbeit, die nicht originär dem Verbandszweck des Antragstellers entspricht.	
11.Antragsberechtig: Wie 1.		4.2 Antragsberechtigung: Antragsberechtigt sind: 4.2 a) die Mitgliedsorganisationen des KJR Miltenbergs und 4.2 b) deren Untergliederungen, die gleichzeitig dessen Dachverband informieren. 4.2 c) weitere öffentlich anerkannte freie Träger (siehe § 74 KJHG) der Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis Miltenberg	



Kreisjugendring Miltenberg des Bayerischen Jugendrings KdÖR

		4.2. d) weitere öffentlich anerkannte, freie Träger der Jugendhilfe außerhalb des Landkreises Miltenbergs, für Teilnehmende an Maßnahmen, die im Landkreis Miltenberg wohnhaft sind.	
		4.3 Allgemeine Bedingungen: Bei diesem Zuschusstitel entscheidet der KJR Vorstand je nach Haushaltslage über die Höhe des zu erwartenden Zuschusses.	
		4.4 Förderungsvoraussetzungen Die besonderen Maßnahmen sollen eines oder mehrere Gesichtspunkte erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> innovativ nicht dem ursprünglichen Vereins-/Verbandszweck zuzuordnen Leuchtturmprojekt oder zeitlich abgrenzbar (d. h. in einem definierten Zeitraum umzusetzen) 	
Erläuterungen:		4.5 Förderfähig sind:	
<ul style="list-style-type: none"> ○ *Projektarbeit: wie z.B. Behindertenarbeit; im Bereich Umweltschutz oder Drogenprävention. ○ *Kulturarbeit: wie z.B. im Bereich musisch-kulturelle Aktivitäten; Open-Air-Festivals. ○ *andere besondere Maßnahmen: wie z.B. im Bereich internationale Jugendarbeit. 		<ul style="list-style-type: none"> ● Projektarbeit: wie z.B. Behindertenarbeit; im Bereich Umweltschutz oder Drogenprävention, oder ähnliches ● Kulturarbeit: wie z.B. im Bereich musisch-kulturelle Aktivitäten; Open-Air-Festivals usw. ● andere besondere Maßnahmen: wie z.B. im Bereich internationale Jugendarbeit. Diese Projekte haben eine besondere Strahlkraft in den Jugendverband hinein. 	
		4.6 Antragsfrist: Antragstellung erfolgt formlos 6 Wochen VOR dem Start des Projekts beim Kreisjugendring.	
		ANTRAGSTELLUNG	



Kreisjugendring Miltenberg des Bayerischen Jugendrings KdÖR

<p>Antragsverfahren:</p> <p>Formlose Voranmeldung mind. 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn mit voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben, ggf. der erwarteten Teilnehmerzahl sowie Beschreibung der Maßnahme mit Methoden und Zielsetzung. Bescheid mit zu erwartender Zuschusshöhe erfolgt nach Vorstandsbeschluss vor Maßnahmenbeginn.</p>		<p>4.7 Antragsverfahren</p> <p>Formlose Voranmeldung mind. 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn mit voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben, ggf. der erwarteten Teilnehmerzahl sowie Beschreibung der Maßnahme mit Methoden und Zielsetzung.)</p> <p>Der Antragsteller muss dem KJR nach der Maßnahme, innerhalb von 8 Wochen nach der Maßnahme, einen Verwendungsnachweis nachreichen, aus dem die tatsächlichen Gesamtkosten des Projekts hervor gehen. Evtl. zu viel ausbezahlte Mittel aus dem Haushalt des Kreisjugendrings sind dann umgehend zurückzuzahlen. Der Antragsteller erhält dann einen korrigierten Bescheid über die Förderung.</p>	
<p>Zuschusshöhe:</p> <p>Entscheidung über die Höhe des Zuschusses im Einzelfall durch den KJR-Vorstand und nach Haushaltslage</p>		<p>4.8 Umfang und Höhe der Förderung</p> <p>Bescheid mit zu erwartender Zuschusshöhe erfolgt nach Vorstandsbeschluss vor Maßnahmenbeginn.</p>	

Zuschusstitel 5 Förderung von Einzelpersonen

Bisher gültige Zuschussrichtlinien	Bedeutung für die Praxis	Vorschlag NEUE Richtlinien:	Vorschlag für die Praxis:
		<p>Zielsetzung:</p> <p>Mit diesem Zuschusstitel soll ermöglicht werden, dass die persönlichen Aufwendungen von ehrenamtlich tätigen Menschen in der Jugendarbeit finanzielle Entlastung finden.</p>	
		<p>ALLGEMEINES</p>	
		<p>5.1 Allgemeine Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> diese Zuschusstitel dürfen auf die Privatkonten der antragstellenden Personen überwiesen werden 	<p>Bitte diskutiert mal darüber ob nicht Verbandslose AK-Mitglieder und Vorstandsmitglieder eine gewisse Aufwandsentschädigung beantragen können.</p>



		<p>Antragsberechtigts sind:</p> <p>5.1 a) die Mitgliedsorganisationen des KJR Miltenbergs und</p> <p>5.1 b) deren Untergliederungen, die gleichzeitig dessen Dachverband informieren.</p> <p>5.1 c) weitere öffentlich anerkannte freie Träger (siehe § 74 KJHG) der Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis Miltenberg</p> <p>5.1 d) weitere öffentlich anerkannte, freie Träger der Jugendhilfe außerhalb des Landkreises Miltenbergs, für Teilnehmende an Maßnahmen, die im Landkreis Miltenberg wohnhaft sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbandslose AK-Mitglieder? • Verbandslose Vorstandsmitglieder? 	
		<p>5.2 Antragsfrist:</p> <p>Siehe einzelne Regelungen</p>	
		<p>ANTRAGSTELLUNG</p>	
		<p>5.3 Antragstellung:</p> <p>Siehe einzelne Regelungen.</p>	
<p>5.4 Teilnahme an AEJ-Maßnahmen (400 7010-06)</p>			
<p>Veranstaltungen mit politischen, kulturellen und sozialen Inhalten der Jugendorganisationen auf überörtlicher Ebene (z.B. Erste-Hilfe-Kurs oder andere JuLeiCa-relevante Bildungsmaßnahmen)</p>		<p>Förderfähig sind die Teilnahmegebühren für AEJ-Maßnahmen mit politischen, kulturellen, sozialen und sportlichen Inhalten der Jugendorganisationen auf überörtlicher Ebene (z.B. Erste-Hilfe-Kurs oder andere JuLeiCa-relevante Bildungsmaßnahmen, Club-Assistentenausbildung, Trainer-Assistentenausbildung, Ausbildung Übungsleiter C-Breitensport Kinder/Jugendliche), die zur Erlangung der Juleica oder zur Verlängerung dieser besucht wurden.</p>	
<p>Antragsberechtiggt</p> <p>Ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Verantwortliche in der Jugendarbeit aus den</p>		<p>5.4.1 Antragsberechtigung:</p>	



Kreisjugendring Miltenberg des Bayerischen Jugendrings KdÖR

Antragsberechtigten Jugendorganisationen		<p>Antragsberechtigte sind:</p> <p>a) die Mitgliedsorganisationen des KJR Miltenbergs</p> <p>b) Antragsberechtigt sind auch die Untergliederungen der entsprechend Antragsberechtigten Vereine und Verbände</p> <p>c) Privatpersonen mit entsprechendem Nachweis aus ihrem Verband</p>	
		<p>5.4.2 Antragsfrist</p> <p>bis <u>8 Wochen nach Maßnahmenende</u>. Als Stichtag gilt der letzte Tag der Maßnahme.</p>	
<p>Antragsverfahren:</p> <p>Antrag auf Formblatt mit Bestätigung des Verbandes bis 8 Wochen nach Maßnahmenende. Teilnahmebestätigung und Zahlungsnachweis (in Kopie) sind beizufügen.</p>		<p>5.4.3 Antragsverfahren:</p> <p>Der Antrag kann nur mit dem entsprechenden Formular des Kreisjugendrings gestellt werden.</p> <p>Es gelten die Bestimmungen im Dokument Grundsätzliches / Erläuterungen</p>	
		<p>5.4.4 beizulegende Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung des Verbandes • Teilnahmebestätigung • Zahlungsnachweis (in Kopie) 	
<p>Zuschusshöhe:</p> <p>50 % des Teilnehmerbetrags max. 35,00 € pro Maßnahme und Antragssteller.</p>		<p>5.4.5 Förderhöhe:</p> <p>50 % des Teilnehmerbetrags, max. 250 € pro Maßnahme und Antragssteller</p>	
<p>5.5 Förderung Inhaber:innen einer gültigen JuLeiCa (400 7010-02)</p>			
		<p>Zweck ist die Förderung und Anerkennung ehrenamtlichen Engagements sowie die Unterstützung der Aktiven in den Verbänden.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine pauschale Förderung von Inhaber:innen einer gültigen JuLeiCa.</p>	
Antragsberechtigigt:		5.5.1 Antragsberechtigung	



Kreisjugendring Miltenberg des Bayerischen Jugendrings KdÖR

Inhaber einer gültigen Jugendleitercard (JuLeiCa) ab 16 Jahren, wenn sie nicht bereits die Übungsleiterpauschale erhalten.		Antragsberechtigt sind Inhaber:innen der JuLeiCa ab 16 Jahren die im Landkreis aktive Jugendarbeit leisten und keine Übungsleiterpauschale erhalten.	
		5.5.2 Fördervoraussetzung: Die JuLeiCa muss im Jahr der Beantragung mind. 6 Monate gültig gewesen sein.	
		5.5.3 Antragsfrist bis 31. März für das Vorjahr	
Antragstellung auf JuLeiCa-Antragsformular bis 31. März jeweils beim KJR Miltenberg für das Vorjahr. Deshalb rechtzeitig einreichen: → Bei der Gemeinde / Stadt, in der die Jugendorganisation, für die der/die Jugendleiterin tätig ist, ihren Sitz hat. Die Kommune leitet den Antrag an den KJR (bis 20.03.) weiter.		5.5.4 Antragsverfahren Die Antragstellung erfolgt über das JULEICA-Antragsformular auf der KJR Homepage. Dieses Formular wird zunächst von der antragstellenden Person ausgefüllt und vom Verein / Verband bestätigt. Dann wird es an die Kommune weitergegeben, in der die aktive Jugendarbeit geleistet wird.	
Förderhöhe: 38,00 € pro Jahr		5.5.5 Förderhöhe: 38 € pro Jahr durch den KJR. 38 € übernimmt die entsprechende Kommune, in welcher der die Antragstellende aktive Jugendarbeit leistet. Bei hauptsächlicher Tätigkeit auf Landkreisebene wird der komplette Zuschuss in Höhe von 76 € durch den KJR übernommen. Bei Beantragung des kompletten Betrags über den KJR ist von der entsprechenden Kreisebene eine Bestätigung vorzulegen.	Der Betrag ist zurzeit in Verhandlung mit dem Gemeindetag des Landkreises Miltenbergs zwecks Erhöhung. Zur gegebenen Zeit wird die neue Summe an einer Vollversammlung den Verbänden mitgeteilt.

Zuschusstitel 6 Grundförderung der Vereine und Verbände			
Bisher gültige Zuschussrichtlinien	Bedeutung für die Praxis	Vorschlag NEUE Richtlinien:	Vorschlag für die Praxis:
6.1 Zentrale Leitungsaufgaben (400 7060-01)			
Auszahlung:		ALLGEMEINES	



Kreisjugendring Miltenberg des Bayerischen Jugendrings KdÖR

<p>Jahresabfrage: Die Auszahlung der zentralen Leitungsaufgaben erfolgt zeitnah nach Abgabefrist 20. März.</p> <p>Zusatzvergütung: Die Auszahlung erfolgt nach der HVV, gemäß den Teilnehmerlisten.</p>		<p>Die Überweisung des Förderbetrags erfolgt zeitnah nach der Einreichungsfrist. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf das Konto des Vereins / Verbands unter Nennung der Verwendung zum Zwecke der Jugendarbeit.</p>											
<p>Antragsberechtigt: Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings</p>		<p>6.1.1 Antragsberechtigung: Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings, die ihre Vertretungsrechte wahrnehmen und die Jahresabfrage fristgerecht abgegeben haben.</p>											
		<p>6.1.2 Antragsfrist ist die rechtzeitige Einreichung der Jahresmeldung bis zum 20.03 eines Jahres.</p>											
<p>Die Grundförderung wird mit dem rechtzeitigen Einreichen der Jahresabfrage (20.03.) automatisch beantragt. Für die Zusatzvergütungen ist kein extra Antrag notwendig.</p>		<p>6.1.3 Antragsverfahren: Der Antrag ist mit der rechtzeitigen Einreichung der Jahresmeldung automatisch gestellt. Es ist kein weiteres Antragsformular notwendig.</p>											
<p>Förderhöhe:</p> <p>Die Förderung richtet sich nach der Anzahl der Gemeinden in denen der Jugendverband vertreten ist:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>bis 3 Gemeinden:</td> <td style="text-align: right;">50,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis 5 Gemeinden:</td> <td style="text-align: right;">150,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis 10 Gemeinden:</td> <td style="text-align: right;">250,00 €</td> </tr> <tr> <td>bis 20 Gemeinden:</td> <td style="text-align: right;">500,00 €</td> </tr> <tr> <td>ab 20 Gemeinden:</td> <td style="text-align: right;">750,00 €</td> </tr> </table> <p>Die Verbände erhalten für jedes Mitglied, dass sie in den Vorstand des KJR entsenden, zusätzlich 50,00 € / Jahr</p> <p>und für jeden Mitarbeiter in einem AK des KJR 25,00 € / Jahr</p>	bis 3 Gemeinden:	50,00 €	bis 5 Gemeinden:	150,00 €	bis 10 Gemeinden:	250,00 €	bis 20 Gemeinden:	500,00 €	ab 20 Gemeinden:	750,00 €		<p>6.1.4 Förderhöhe:</p> <p>Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Anzahl der Gemeinden, in denen der Jugendverband vertreten ist:</p> <p>bis 3 Gemeinden: 150,00 € bis 5 Gemeinden: 250,00 € bis 10 Gemeinden 300,00 € bis 20 Gemeinden 600,00 € ab 20 Gemeinden 1.000,00 €</p> <p>Die Verbände erhalten für jedes Mitglied, dass sie in den Vorstand des KJR entsenden, zusätzlich 100,00 €/Jahr und für jeden Mitarbeitenden in einem AK des KJR 50,00 €/Jahr.</p>	
bis 3 Gemeinden:	50,00 €												
bis 5 Gemeinden:	150,00 €												
bis 10 Gemeinden:	250,00 €												
bis 20 Gemeinden:	500,00 €												
ab 20 Gemeinden:	750,00 €												
<p>6.2 flexible Grundförderung (400 7200)</p>													
<p>Antragsberechtigt:</p>		<p>6.2.1 Antragsberechtigung vertretungsberechtigte Mitgliedsverbände des</p>											



Kreisjugendring Miltenberg des Bayerischen Jugendrings KdÖR

Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings		Kreisjugendrings, welche fristgerecht die Jahresmeldung abgegeben haben.	
		6.2.2 Fördervoraussetzung: Siehe E 03	
		6.2.4 Antragsverfahren Durch Vorstandsbeschluss wird am Ende eines Haushaltsjahres dieser Zuschusstitel aktiviert.	
<p>Die zum Jahresende (20.12.) verfügbaren Haushaltsmittel im EP 400 werden nach einem Punktwert anteilig an die Antragsberechtigten ausgeschüttet.</p> <p>Punktwertberechnung: 1 Punkt je Teilnehmer am Verbandsleitertreffen 2 Punkte je Teilnahme eines Delegierten an einer Vollversammlung</p>		<p>6.2.5 Förderhöhe:</p> <p>Die zum Jahresende (20.12.) verfügbaren Haushaltsmittel im EP 400 werden nach einem Punktwert anteilig an die Antragsberechtigten ausgeschüttet.</p> <p>Zuschussberechnung:</p> <p>Punktwertberechnung: 1 Punkt je Teilnehmer am Verbandsleitertreffen 2 Punkte je Teilnahme eines Delegierten an einer Vollversammlung.</p>	